



Beitragsordnung der M.E.G.

§ 1 Regelbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Neufestsetzungen werden ab dem nächsten Geschäftsjahr fällig.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages

1. Der Jahresbeitrag ist gem. § 5,6 der Satzung jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres (Kalenderjahres) im voraus fällig.
2. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.
3. Der Jahresbeitrag ist auf eines der Konten der M.E.G. zu überweisen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch Barzahlungen, Baranweisungen oder Schecks entgegenzunehmen.

§ 3 Beiträge

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 150,00 € sowohl für assoziierte als auch aktive Mitglieder.
2. Für assoziierte oder aktive Mitglieder der M.E.G., welche darüber hinaus Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Zahnärztliche Hypnose e.V. (DGZH) sind, gilt der ermäßigte Beitrag in Höhe von 120,00 €.
3. Der ermäßigte Beitrag muss beantragt werden. Der Antrag auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen und kann mit dem Antrag auf Aufnahme in die M.E.G. nach § 5 Nr. 5 der Satzung verbunden werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 4 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages seit Fälligkeit (§2, Abs. 1 bzw. 2) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung.
2. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. 1) erhalten hat, mit der Zahlung einen weiteren Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
3. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs.2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt gem. § 6, Abs. c der Ausschluss aus dem Verein erfolgt und dass die M.E.G. zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld geltend machen wird.
4. Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Beitrages nach Ablauf der in der letzten Mahnung (Abs. 3) gesetzten Frist aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dies unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Vorstand tunlich erscheint.

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der bisher gültigen Beitragsordnung, Stand 04.03.2010.

München, 23. September 2020 (per Zoom-Videokonferenz)